



## **Vereinsatzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Katzwang 1905 e. V.", abgekürzt „TSV Katzwang 05 e. V.“ Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
2. Der Verein wurde gegründet am 21. Mai 1905, hat seinen Sitz in Nürnberg-Katzwang und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 1196 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung von sportlichen und gesellschaftlichen Tätigkeiten in Abteilungen, die sich jeweils verschiedenen Sportarten widmen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Der Beitritt ist auf einem eigenhändig unterschriebenen Aufnahmevordruck beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.  
Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich jeder beliebigen Abteilung des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies ermöglichen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vorstand.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und deren Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
  2. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schaden zu verhüten.
  3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, unentgeltliche Arbeitsstunden (Arbeitsdienst) zum Bau und zur Instandhaltung der Sportanlagen und Einrichtungen abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe einer ersatzweisen Geldleistung für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Ebenso legen Mitglieder- und Abteilungsversammlungen fest, ab und bis zu welchem Lebensjahr dieser Arbeitsdienst zu erbringen ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Austritt ist zum Ende eines Halbjahres (30.6. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) wegen Nichtbezahlung von Vereinsbeiträgen
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung beim Verwaltungsrat zulässig; dieser entscheidet.

## **§ 7 Ordnungsmaßnahmen/Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
3. Nicht bezahlte Beiträge werden nach Mahnung per Inkasso eingezogen.
4. Bedürftigen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand Beitragserlass oder Beitragsermäßigung gewährt werden.
5. Schüler und Studenten über 18 Jahre und Auszubildende werden in der Beitragszahlung auf Antrag den Jugendlichen unter 18 Jahren gleichgestellt. Jugendliche, die im Familienbeitrag geführt wurden, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelmitglieder geführt.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift ungefragt und unverzüglich mitzuteilen.
7. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag ab dem Monat, welches dem Eintritt folgt, berechnet.

**8.** Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

**9.** Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Umlage darf den Betrag eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

## **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

**1.** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

**2.** Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer) und Revisoren.

**3.** Die Wahl gilt für zwei Jahre, der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

**4.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Diese ist jeweils bis spätestens zum 30.4. jeden Jahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

**5.** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben erfolgt durch Zeitungsanzeigen, Anzeige im Mitteilungsblatt Katzwang sowie durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**6.** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**7.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

**8.** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

**9.** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung von drei Revisoren und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Wahl des Ältestenrates (drei Mitglieder), der als Schiedsstelle von jedem Mitglied angerufen werden kann.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- f) Beschlüsse über bauliche Großmaßnahmen, Sanierungen (über Fünfzigtausend Euro) sowie Rücklagenbildung.
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

**10.** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Diese Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) drei Stellvertretern
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in.

Den Stellvertretern können vom Vorsitzenden Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

**2.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter (im Sinne des § 26 BGB) vertreten.

**3.** Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

**4.** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Verwaltungsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

**5.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

**6.** Vorstandsmitglieder nach § 9 c und § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

**7.** Der Vorstand kann Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; diese sind beitragsfrei.

Langjährige oder verdiente Mitglieder können vom Vorstand besonders ausgezeichnet werden.

## **§ 12 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern/innen bzw. deren Vertretern
- c) dem/der Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- d) dem/der Beauftragten für Baumaßnahmen (bei Bedarf)

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

2. Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

3. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 14 Revision (Kassenprüfung)**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Revisoren überprüfen die Finanzen und Kassen des Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Sonderprüfungen sind möglich.

3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 15 Haftung**

- 1.** Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb oder außerhalb des Vereinsbetriebes, z.B. durch Ausübung des Sports erleiden. Zum Schutz der Mitglieder dient die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des BLSV. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 2.** Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen sowie Schäden an und durch Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen Übungsstätten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins wird kein Ersatz geleistet.
- 3.** Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die durch satzungswidriges und sonstiges schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder Anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 16 Datenschutz**

**1.** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder in der Beitrittserklärung zustimmen.

**2.** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**3.** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, erhalten diese für ihre Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder.

**4.** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

**5.** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an den Bayerischen Landes-Sportverband e. V. Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Nürnberg – SportService, Marientorgraben 9, 90402 Nürnberg.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.01.2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, 01.03.2016

Rudolf Lippl

1. Vorsitzender